

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 60/13 B

L 4 AS 925/10 (Thüringer LSG)
S 32 AS 2955/06 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2013
durch den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat keinen Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 2 Die Klägerin hat ihre Nichtzulassungsbeschwerde allein auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln gestützt. Sie hat jedoch keinen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann und den sie in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend machen kann.
- 3 Die Klägerin rügt eine inhaltliche Widersprüchlichkeit bereits des Urteils des Sozialgerichts (SG). Der Tenor des Urteils stimme nicht mit den Entscheidungsgründen überein. Dieser Fehler werde durch die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) letztlich dadurch bestätigt, dass die Berufung zurückgewiesen worden sei. Das LSG habe damit eine Entscheidung bestätigt, die wegen inhaltlicher Widersprüchlichkeit keine Rechtswirkungen entfalten könne.
- 4 Die Begründung der Klägerin lässt nicht erkennen, dass vorliegend ein Verstoß gegen § 123 SGG gegeben sein und damit ein Verfahrensmangel vorliegen könnte. Auch nach den Ausführungen der Klägerin ist nämlich bereits im Urteil des SG festgehalten worden, dass der Ehemann der Klägerin seine Klage gegen den Erstattungsbescheid vom 14.7.2006 zurückgenommen habe, der Beklagte den Klageanspruch insoweit teilweise anerkannt habe, als die Erstattungsforderung 2186,64 Euro übersteige und die Klägerin dieses Teilanerkennntnis angenommen habe. Der entsprechend geänderte Antrag hat auch Eingang in das Urteil des LSG gefunden. Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin nicht dargelegt, dass das LSG unter Verstoß gegen § 123 SGG über andere als die von der Klägerin erhobenen Ansprüche entschieden habe. Ebenso wenig ergibt sich aus der Begründung, dass nicht die Tenorierung aus der aufgenommenen Prozessgeschichte in Verbindung mit den Entscheidungsgründen den Streitgegenstand richtig umfasst. Insbesondere hat die Klägerin aber auch nicht dargetan, dass - soweit Unklarheiten insbesondere hinsichtlich des Urteils des SG verblieben sein sollten - diese nicht mit den zu Gebote stehenden prozessualen Mitteln, zB der Urteilsergänzung gemäß § 140 SGG, zu beheben seien.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

